Fragestellungen

1. In wie vielen Fällen konnte im Jahr 2017 und bis einschließlich Juli 2018 Eltern seitens der Verwaltung keine Möglichkeit der Kinderbetreuung zum gewünschten Beginn verschafft werden?

2. Wie wird seitens der Verwaltung verfahren, wenn ein Kinderbetreuungsplatz nicht zum gewünschten Termin zur Verfügung steht?

3. Besteht der Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz grundsätzlich unabhängig vom Beginn des Kindergartenjahres oder ist er an den 01.08. gekoppelt?

4. Falls der Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz (zum gewünschten Datum) nicht erfüllt werden kann:
   Welche Möglichkeit haben die Eltern, den Anspruch feststellen zu lassen und welche Möglichkeit gibt es, aus einem fehlenden Betreuungsplatz resultierende Aufwendungen für private Kinderbetreuung oder gar entgangene Einkünfte aus Berufstätigkeit geltend zu machen?

5. Falls die Eltern die Möglichkeit haben, gegenüber der Stadt Aufwendungen oder entgangene Einkünfte geltend zu machen:
   Ab welchem Verfahrensstand erfüllt die Verwaltung derartige Ansprüche?
   Zusatzfrage: Wäre es im Sinne einer Entbürokratisierung aus Sicht der Verwaltung sinnvoll und zulässig, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (rechtszeitige Bedarfsanmeldung etc.) derartige Ausgleichszahlungen nicht von Gerichtsverfahren o.ä. abhängig zu machen, sondern freiwillig zu leisten?

6. In wie vielen Fällen und in welcher Höhe wurden bereits Zahlungen an Eltern geleistet, weil kein Betreuungsplatz angeboten werden konnte?